

Ordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Glasau

Die Gemeinde Glasau ist Träger des Kindergartens in der Gemeinde. Die Arbeit für diesen Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. In Zielrichtung und Inhalt ist der Kindergarten den Grundsätzen frühkindlicher Erziehung verpflichtet.

1. Aufnahme

- 1.1 Der Kindergarten nimmt grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Der Kindergarten steht jedem Kind aus der Gemeinde Glasau offen. Im Rahmen freier Kapazitäten können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- 1.2 In der Regel werden die Kinder zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01. August) aufgenommen. Erfolgt die Aufnahme wegen Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes nach Beginn des Kindergartenjahres, ist der Beitrag für den Aufnahmemonat anteilig zu zahlen.
- 1.3 Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten besprechen die Erziehungsberechtigten mit dem Leiter/der Leiterin des Kindergartens.
- 1.4 Grundsätzlich wird nach der Warteliste aufgenommen; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Der Sozialausschuss entscheidet.
- 1.5 Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

2. Allgemeine Hinweise für den Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten, Ferien

- 2.1 Der Kindergarten ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet (Vormittagsbetreuung).
- 2.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen Besuch des Kindes sorgen.
- 2.3 Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollen die Kinder bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden.
- 2.4 Im Interesse einer gesunden Ernährung sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihren Kindern zum Frühstück ausschließlich Brot, Obst oder Joghurt mitzugeben.
- 2.5 Da für verlorengegangene Sachen bzw. Verwechslung keine Haftung übernommen wird, wird gebeten, Kleidungsstücke mit Namen zu kennzeichnen.

- 2.6 Der Kindergarten wird aus Urlaubsgründen geschlossen. In der Regel werden die Schließungszeiten in die Schulferien gelegt. Die Zeitpunkte werden rechtzeitig durch Aushang im Kindergarten bekanntgemacht.
- 2.7 Die Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies zum Vorteil der Kinder geschieht und es wird um Verständnis gebeten, wenn ggf. in dieser Zeit der Kindergarten geschlossen wird.
- 2.8 Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in Ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz.

3. Unterbrechung des Kindergartenbesuchs, Abmeldung

- 3.1 Bei Verspätungen oder sollte aus Krankheits- oder sonstigen Gründen der Kindergartenbesuch nicht möglich sein, ist der Kindergarten bis 8.30 Uhr zu benachrichtigen.
- 3.2 Bei ansteckenden Krankheiten ist vor dem weiteren Besuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgehen muss, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
- 3.3 Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten die Gebühr erhoben.
- 3.4 Längeres, unentschuldigtes Fehlen - länger als 4 Wochen - berechtigt den Träger des Kindergartens, den Platz zu besetzen, ohne dass ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht.
- 3.5 Die Abmeldung eines Kindes kann (gemäß § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung) jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss die Gebühr für den folgenden Monat gezahlt werden.

4. Aufsicht, Versicherung

- 4.1 Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Trägers. Die Heimaufsicht wird vom Jugendamt zusammen mit dem Gesundheitsamt wahrgenommen.
- 4.2 Die Mitarbeiter/innen des Kindergartens sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.3 Die Kinder dürfen ohne generelle schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus dem Kindergarten entlassen werden. Die Abholung des Kindes durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten ist dem Kindergarten mitzuteilen.
- 4.4 Die Kinder sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während Unternehmungen und Veranstaltungen mit den Kindern außerhalb von Grundstück und Gebäude des Kindergartens.

- 4.5 Die Haftpflicht für die Kinder ist auch während des Kindergartenbesuchs Sache der Erziehungsberechtigten.
- 4.6 Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten haben diese die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

5. Kosten

- 5.1 Die von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Gebühren werden in einer Gebührensatzung durch den Träger festgesetzt.
- 5.2 Die Gebühren dienen zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Personalkosten. Verpflegungskosten sind nicht enthalten.
- 5.3 Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr bezahlt, da auch während der Kindergartenferien Personal- und Sachkosten entstehen.
- 5.4 Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten, vom Einzugsverfahren soll Gebrauch gemacht werden.
- 5.5 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit oder Beurlaubung den Kindergarten nicht besucht.
- 5.6 Im Falle einer Einschränkung nach 2.8 besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

6. Anerkennung der Kindergartenordnung

- 6.1 Auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird Wert gelegt. Deshalb sollen die Erziehungsberechtigten regelmäßig Kontakt zu den Mitarbeiter/innen des Kindergartens halten und an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.2 Die Ordnung für den Kindergarten gilt von den Erziehungsberechtigten als anerkannt, wenn sie ihr Kind zum Kindergarten anmelden.

Glasau, 01.10.1996

Der Bürgermeister

eingearbeitet sind:

1. Änderung, 14. 05. 2004
2. Änderung, 11. 06. 2009
3. Änderung, 25. 11. 2009
4. Änderung, 30. 06. 2010